

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henkel (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Heranziehung von örtlichen Feuerwehren durch den Rettungsdienst als Transportbeziehungswise Tragehilfe

Gelegentlich werden örtliche Feuerwehren zur Unterstützung des Rettungsdienstes beim Transport als Tragehilfe eines bereits versorgten Patienten eingesetzt. Mit den Tragehilfen sind keine Einsätze gemeint, bei denen es um die Rettung von Personen nach Verkehrsunfällen oder ähnliches geht.

Gemäß Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) stellen Tragehilfen keine Aufgabe der Feuerwehr dar. Hierfür ist der Rettungsdienst als Leistungserbringer für den Landkreis als Leistungsträger im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen als Kostenträger zuständig. Im Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) steht in § 3 Abs. 3: "Notfallrettung ist die Durchführung lebensrettender Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden bei Notfallpatienten am Notfallort, gegebenenfalls die Herstellung der Transportfähigkeit der Notfallpatienten und ihre Beförderung unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung; hierzu gehört auch die Beförderung erstversorgter Notfallpatienten zu weiterführenden Diagnose- oder Behandlungseinrichtungen."

Nach § 4 Abs. 1 ThürRettG heißt es weiter: "Der Rettungsdienst führt die Notfallrettung und den Krankentransport durch; er wird in Form des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung sowie der Luftrettung erbracht."

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/886** vom 1. Juli 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. September 2020 beantwortet:

1. Wer trägt die Kosten eines Einsatzes der Feuerwehr in Thüringen, wenn diese zur Tragehilfe durch den Rettungsdienst angefordert wird?

Antwort:

Wird eine Feuerwehr durch den Rettungsdienst zur Tragehilfe für Patienten angefordert und eingesetzt, bei denen nicht wie bei Verkehrsunfällen oder ähnlich akute Lebensgefahr besteht oder schwere gesundheitliche Schäden drohen, leistet die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr insoweit gegenüber dem Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes grundsätzlich Amtshilfe nach den §§ 4 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Von der Amtshilfe ausgenommen sind die Fälle, in denen eine kreisfreie Stadt selbst Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist.

Nach der allgemeinen Kostenregelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde auf Anforderung Auslagen zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen.

Ersuchende Behörde ist der für den bodengebundenen Rettungsdienst zuständige kommunale Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz, das heißt der Landkreis, die kreisfreie Stadt beziehungsweise der Rettungsdienstzweckverband.

2. Inwieweit sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr in Thüringen gegen Schäden an dem zu transportierenden Patienten versichert, wenn beispielsweise der Patient von der Trage fällt oder wenn medizinisches Gerät des Rettungsdienstes, welches durch eine Feuerwehreinsatzkraft transportiert wird, zu Schaden kommt?

Antwort:

Die Feuerwehren sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG rechtlich unselbständige Einrichtungen der Gemeinden. Nach Auskunft des Kommunalen Schadenausgleichs besteht der Haftpflichtdeckungsschutz der Gemeinde auch dann, wenn sie als Trägerin der Feuerwehr gegenüber dem Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes Amtshilfe leistet und sie in diesem Zusammenhang haftbar gemacht wird. Vom Deckungsschutz umfasst sind zum Beispiel die Fälle, dass der von Feuerwehrkameraden transportierte Patient beim Sturz von der Trage eine Verletzung erleidet oder dass ein Feuerwehrkamerad medizinisches Gerät des Rettungsdienstes beschädigt. Die Feuerwehrkameraden sind im Haftpflichtdeckungsschutz der Gemeinde mitversichert, das heißt, ein Kamerad erhält Deckungsschutz, sofern er unmittelbar auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

3. Wer übernimmt die Kosten für die Reinigung und gegebenenfalls die Neubeschaffung von Einsatztechnik und Ausrüstung der Feuerwehr in Thüringen, wenn diese bei einem Einsatz zur Tragehilfe für den Rettungsdienst kontaminiert beziehungsweise beschädigt wird (in der aktuellen Lage durch die Coronapandemie eine sehr wichtige Frage)?
4. Wer übernimmt die Kosten für die spezielle Infektionsschutzkleidung der Feuerwehr in Thüringen?
5. Wer trägt die Kosten für gegebenenfalls notwendige Schutzimpfungen der zur Tragehilfe eingesetzten Feuerwehrkräfte in Thüringen?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Sollten einer Gemeinde als ersuchter Behörde durch die Tragehilfe der Feuerwehr tatsächlich bare Aufwendungen für die Reinigung und gegebenenfalls Neubeschaffung der Einsatztechnik oder Ausrüstung der Feuerwehr, für spezielle Infektionsschutzkleidung der Feuerwehr oder für bestimmte Schutzimpfungen entstehen, sind diese Auslagen, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen, als Kosten der Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG von der ersuchenden Behörde auf Anforderung zu erstatten.

6. Wie wird dieses Thema in den übrigen Ländern nach Kenntnis der Landesregierung behandelt?

Antwort:

Zum Umgang anderer Bundesländer mit den konkret angesprochenen Versicherungs- und Kostenfragen liegen der Landesregierung keine weitergehenden Erkenntnisse vor, da diese Fragen bislang nicht in den zuständigen Länderarbeitsgremien erörtert wurden.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär